



Ausarbeitung

Einzelfragen zu Spenden an Vereine und Stiftungen

Einzelfragen zu Spenden an Vereine und Stiftungen

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 063/22
Abschluss der Arbeit: 12.08.2022
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Privatrechtliche Grundlagen zu Vereinen und Stiftungen	4
2.1.	Organisation	4
2.2.	Finanzielle Förderung	5
3.	Aufstellung von Bedingungen vor Spendenannahme	7
3.1.	Mögliche privatrechtliche Implikationen	7
3.1.1.	Vertragsbedingungen als Allgemeine Geschäftsbedingungen	8
3.1.2.	Kontrahierungszwang	9
3.2.	Mögliche grundrechtliche Implikationen	9
3.3.	Mögliche datenschutzrechtliche Implikationen	12
3.3.1.	Grundsätze	12
3.3.2.	Zulässigkeit nach Art. 9 DS-GVO	13
3.3.3.	Zulässigkeit nach Art. 6 DS-GVO	16
3.3.4.	Daten über Straftaten/strafrechtliche Verurteilungen	16
3.3.5.	Rechtsfolgen	17
4.	Prüfung der persönlichen Haltung nach Spendenannahme	18
4.1.	Privatrecht	18
4.1.1.	Anfechtung	19
4.1.2.	Störung der Geschäftsgrundlage	20
4.2.	Datenschutzrecht	21
5.	Fazit	22

1. Fragestellung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wurden um Untersuchung mehrerer rechtlicher Fragen in Zusammenhang mit der finanziellen Förderung von Vereinen und Stiftungen, vornehmlich durch Spenden, gebeten. Insbesondere ist danach gefragt, inwieweit privat-rechtlich organisierte Stiftungen und Vereine ihre Förderer und Spender einer Prüfung der persönlichen Haltung beziehungsweise einer Prüfung öffentlicher Äußerungen und Verhaltensweisen unterziehen und diese vor Erhalt der Spende auf die öffentliche Nennung als Spender unter Bekanntmachung ihres Namens verpflichten können. Für Rechtsfragen in Bezug auf die Prüfung der persönlichen Haltung soll zwischen den Zeitpunkten vor und nach Erhalt der Spende differenziert werden.

Neben verschiedenen **privatrechtlichen** Fragen geht die Ausarbeitung auch auf **grundrechtliche** und **datenschutzrechtliche** Aspekte ein. Steuerrechtliche Prüfpunkte bleiben nachfolgend außer Betracht.

2. Privatrechtliche Grundlagen zu Vereinen und Stiftungen

2.1. Organisation

Sowohl der (bürgerlich-rechtliche) Verein als auch die (rechtsfähige) Stiftung sind in den §§ 21 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)¹ als „Juristische Personen“ genannt.

In Bezug auf den **bürgerlich-rechtlichen Verein** (§§ 21 – 54 BGB) ist der gesetzliche Regelfall der nicht wirtschaftliche Verein, der durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Rechtsfähigkeit erlangt.² Seine Verfassung wird maßgeblich durch die Vereinssatzung bestimmt.³ Der Verein hat Mitglieder – natürliche Personen oder verschiedene Formen von Personengemeinschaften⁴ –, die die Vereinsangelegenheiten in einer Mitgliederversammlung regeln.⁵ Das tut diese, soweit nicht – je nach gesetzlicher oder satzungsmäßiger Regelung – der Verein nach außen vertretende und durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellte Vereinsvorstand oder ein anderes Vereinsorgan tätig wird.⁶

1 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/> (letzter Abruf dieser und aller weiteren Internetquellen: 12. August 2022).

2 § 21 BGB.

3 § 25 BGB.

4 Zur Mitgliedsfähigkeit: Schöpflin, in: Beck'scher Online-Kommentar BGB, 62. Edition (Stand: 1. Mai 2022), § 38 BGB Randnummer 6.

5 § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB.

6 Ebenda in Verbindung mit den §§ 26 f. BGB.

Die **rechtsfähige Stiftung des Privatrechts** (§§ 80 – 88 BGB)⁷ entsteht dagegen durch das Stiftungsgeschäft und durch die Anerkennung der zuständigen Behörde des Landes, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll.⁸ Das Stiftungsgeschäft enthält die verbindliche Erklärung eines oder mehrerer Stifter, ein Vermögen zur Erfüllung eines vorgegebenen Zwecks zu widmen, das auch zum Verbrauch bestimmt werden kann.⁹ In diesem Zuge muss die Stiftung ebenfalls eine Satzung mit verschiedenen gesetzlichen Pflichtinhalten erhalten.¹⁰ Die Stiftung hat **keine Mitglieder und auch keine Gesellschafter**.¹¹ Sie ist stattdessen eine „reine Verwaltungsorganisation“ um das Stiftungsvermögen zur Erfüllung des Stiftungszwecks.¹² Trotz der strukturellen Unterschiede gilt für das Stiftungsrecht teilweise das Vereinsrecht.¹³ So vertreten die Stiftung nach außen ebenfalls ein oder mehrere Vorstände.¹⁴

2.2. Finanzielle Förderung

Vereine und Stiftungen können auf verschiedene Arten finanziell gefördert werden. Vereine können je nach Satzung etwa Mitgliedsbeiträge erheben oder unterschiedlich ausgestaltete Fördermitgliedschaften vergeben.¹⁵ Durch Zustiftungen des Stifters oder von Dritten kann der Grundstock des Stiftungsvermögens erhöht werden.¹⁶

Sowohl Vereine als auch Stiftungen können allerdings auch **Spenden** erhalten. Der Begriff der (vermögenswerten) „Spende“ wird im Zivilrecht weder definiert noch verwendet.¹⁷ Anders ist dies im Steuerrecht,¹⁸ wo die genaue Definition einer Spende und Abgrenzung zu anderen

7 Im Zuge des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2947) wurden die §§ 80 ff. BGB mit Wirkung zum 1. Juli 2023 neu gefasst.

8 § 80 Abs. 1 BGB.

9 § 81 Abs. 1 Satz 2 BGB. Vergleiche zur Stiftermehrheit: Weitemeyer, in: Münchener Kommentar zum BGB, Band 1, 9. Auflage 2021, § 81 BGB Randnummer 7.

10 § 81 Abs. 1 Satz 3 BGB.

11 Godron, in: Richter, Stiftungsrecht, 2019, § 6 Randnummer 6 mit weiterem Nachweis.

12 Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 22. Januar 1987 – III ZR 26/85 –, Randnummer 30 (zitiert nach juris).

13 § 86 BGB.

14 § 86 BGB in Verbindung mit § 26 BGB.

15 Leuschner, in: Münchener Kommentar zum BGB, Band 1, 9. Auflage 2021, § 38 BGB Randnummern 8 f., 26.

16 Godron, in: Richter, Stiftungsrecht, 2019, § 7 Randnummer 3.

17 Hörmann, Die Förderung gemeinnütziger Organisationen durch Unternehmen und ihre steuerliche Bewertung – Spende und Sponsoring, 2018, S. 64.

18 Siehe etwa: § 10b Abs. 1 Satz 1 Einkommenssteuergesetz (EStG), abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/estg/>.

Rechtsinstituten unter dem Schlagwort „Spendenrecht“ von Bedeutung ist.¹⁹ Dem Bundesfinanzhof (BFH) zufolge sind Spenden steuerrechtlich „Ausgaben, die [...] freiwillig und ohne Gegenleistung zur Förderung der gesetzlich festgelegten steuerbegünstigten Zwecke geleistet werden“.²⁰

Privatrechtlich fasst der Bundesgerichtshof (BGH) – von einem vergleichbaren Spendenbegriff ausgehend – Spenden grundsätzlich als **Schenkung** (§§ 516 ff. BGB) auf.²¹ Dafür sei auch unbeachtlich, zu welchem Zweck die Spende erfolge.²² Etwas anderes gälte nur, soweit der Spendempfänger lediglich als „Zahlstelle“²³ fungieren und die eingenommenen Mittel lediglich verwahren würde, um sie anschließend an einen Dritten zu dessen weiterer Verwendung auszukehren.²⁴ Dann läge nämlich ein Auftragsverhältnis (§§ 662 ff. BGB) vor.²⁵

Die Durchführung einer Schenkung ist kein einseitiger Vorgang, sondern der Schluss eines **Vertrags**, durch den jemand aus seinem Vermögen einen anderen unentgeltlich bereichert.²⁶ Das heißt, dass **nicht nur der Schenker, sondern auch der Beschenkte der Schenkung zustimmen muss** – obwohl lediglich den Schenker einseitig die originäre vertragliche Pflicht (Bewirkung der Schenkung) trifft.²⁷ Auch dem Auftragsverhältnis geht ein Vertragsschluss voran.²⁸ Die Vertragsvereinbarung setzt nach allgemeinen vertragsrechtlichen Grundsätzen inhaltlich korrespondierende, auf dieselben Rechtsfolgen gerichtete Willenserklärungen – Antrag und Annahme – voraus.²⁹ Eine Willenserklärung kann auch durch lediglich schlüssiges Verhalten (konkludent) erfolgen, solange dem Verhalten nach entsprechender Auslegung ein hinreichender Erklärungswert

19 Vergleiche etwa: Richter/Specker, in: Richter, Stiftungsrecht, 2019, § 29.

20 BFH, Urteil vom 12. Oktober 2011 – I R 102/10 –, Randnummer 16 mit weiteren Nachweisen zur eigenen Rechtsprechung (zitiert nach juris).

21 BGH, Urteil vom 10. Dezember 2003 – IV ZR 249/02 –, Randnummer 22 (zitiert nach juris).

22 Ebenda. Vergleiche zu Spendenzwecken und deren zivilrechtlichen Folgen bereits: Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Zivilrechtliche Einordnung zweckgebundener Spenden, Kurzinformation vom 24. November 2020, WD 7 - 3000 - 133/20, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/816586/bab3de5a8065f80ab0d8e47648094553/WD-7-133-20-pdf-data.pdf>.

23 Begriff in diesem Zusammenhang bei: Rawert, Zivilrechtsfragen des Spendens, Non Profit Law Yearbook 2005, 2006, S. 165, 176.

24 BGH (Fußnote 21), Randnummer 18.

25 Ebenda, Randnummer 17.

26 § 516 BGB. Instruktiv: Schmidt, in: Weber, Rechtswörterbuch, 28. Edition 2022, Stichwort: „Schenkungs“.

27 Näher: Hähnchen, in: Erman, BGB – Kommentar, 16. Auflage 2020, Vorbemerkung vor § 516 [BGB], Randnummern 2 und 5.

28 Fischer, in: Beck'scher Online-Kommentar BGB, 62. Edition (Stand: 1. Mai 2022), § 662 BGB Randnummer 2.

29 Eckert, in: Beck'scher Online-Kommentar BGB, 62. Edition (Stand: 1. Mai 2022), § 145 BGB Randnummer 2.

zukommt.³⁰ Durch das bereits auf Gedanken des römischen Rechts basierende Vertragserfordernis soll dem Beschenkten im Wege seiner **Selbstbestimmung** einerseits nicht ungewollt eine Forderung aufgedrängt werden, andererseits der Schenker **Rechtssicherheit** erhalten.³¹

3. Aufstellung von Bedingungen vor Spendenannahme

Soweit jeweils vor Spendenerhalt die Prüfung der persönlichen Haltung der Spender oder deren Verpflichtung zur Zustimmung einer Veröffentlichung ihrer Namen in Rede steht, stellen sich eine Vielzahl möglicher Rechtsfragen. Hiervon werden nachfolgend einige überblicksartig dargestellt.

3.1. Mögliche privatrechtliche Implikationen

Den unter 2.2. dargestellten Grundsätzen folgend können Stiftungen und Vereine ihnen angebotene Spenden als Angebot zu einem Vertragsschluss ausdrücklich oder konkludent annehmen. Sie müssen dies allerdings nicht. Regelmäßig dürfte die Annahme der Spende einen Schenkungsvertrag begründen, je nach Konstellation im Einzelfall können allerdings auch andere Rechtsverhältnisse wie ein Auftrag bestehen.

Das dem Vertragsschluss innewohnende Zustimmungsbedürfnis geht zurück auf den **Grundsatz der Vertragsfreiheit** im deutschen Privatrecht.³² Im Rahmen der Ausprägung als „negative Abschlussfreiheit“ gewährt sie in ihrer Reinform die freie, willkürliche Entscheidung, einen Vertrag zu schließen oder hiervon Abstand zu nehmen.³³ Die Vertragsfreiheit bezieht sich auch auf den Vertragsinhalt.³⁴ Entsprechend kann die Vertragsannahme aus rein privatrechtlicher Perspektive auch von **zuvor kommunizierten** Prüfungen oder Bedingungen abhängig gemacht werden, deren Nichteinhaltung – je nach Gestaltung im Einzelfall – einen Vertrag nicht zustande kommen lassen oder einer oder beiden Seiten spezifische vertragsbezogene Rechte (z. B. Loslösungsrechte) gewähren kann. Dies gilt auch für Umstände wie die persönliche Überprüfung des Vertragspartners oder die Veröffentlichung von dessen Namen. Entsprechende Pflichten entfalten grundsätzlich nur privatrechtliche Wirksamkeit, sofern die Parteien dies im Zuge des Spendenvorgangs oder gesondert hiernach vertraglich vereinbaren.

30 Busche, in: Münchener Kommentar zum BGB, Band 1, 9. Auflage 2021, § 133 BGB Randnummer 38 mit weiteren Nachweisen.

31 Koch, in: Münchener Kommentar zum BGB, Band 4, 8. Auflage 2019, § 516 BGB Randnummer 14; Chiusi, in: Staudinger, BGB – Kommentar, Neubearbeitung 2021 (Stand: 1. Februar 2022), § 516 BGB Randnummer 50.

32 Statt vieler: Feldmann, in: Staudinger, BGB – Kommentar, Neubearbeitung 2018, § 311 BGB, Randnummer 1 mit umfangreichen weiteren Nachweisen auch zur verfassungsrechtlichen Verankerung.

33 Musielak, Vertragsfreiheit und ihre Grenzen, Juristische Schulung (JuS) 2017, S. 949.

34 Statt vieler: Feldmann, in: Staudinger, BGB – Kommentar, Neubearbeitung 2018, § 311 BGB Randnummer 1.

Die vertragliche Abschluss- und Inhaltsfreiheit gilt jedoch nicht grenzenlos. Soweit ein Vertrag geschlossen wird, darf dieser etwa nicht gegen **zwingendes Recht** (§ 134 BGB) oder gegen die **guten Sitten** (§ 138 BGB) verstoßen und muss – soweit anwendbar – einer **Inhaltskontrolle seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen** (§§ 305 ff. BGB) standhalten.³⁵

3.1.1. Vertragsbedingungen als Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit die entsprechenden Vorbehalte für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt, und somit Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) darstellen sollten, unterlägen diese je nach Fallgestaltung noch einer besonderen Inhaltskontrolle nach §§ 307 ff. BGB.³⁶ Diese Einschränkung der Vertragsfreiheit dient insbesondere der Wiederherstellung des durch den Einsatz von AGB in Massengeschäften typischerweise gefährdeten Vertragsgleichgewichts.³⁷

Allgemein dürfen AGB-Bestimmungen den Vertragspartner des Verwenders nicht entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen.³⁸ Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist („**Transparenzgebot**“³⁹).⁴⁰ Auch darf eine AGB-Klausel nicht „überraschend“ sein. Das ist sie, wenn sie nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrags, so ungewöhnlich ist, dass der Vertragspartner des Verwenders mit ihr nicht zu rechnen braucht.⁴¹ Mit solchen Geboten in Konflikt geraten soll einer juristischen Literaturstimme zufolge etwa eine **in AGB „versteckte“ Einwilligung in die Datenverarbeitung**.⁴²

35 Busche, in: Münchener Kommentar zum BGB, Band 1, 9. Auflage 2021, Vorbemerkung (Vor § 145 [BGB]) Randnummern 24 ff.

36 Zum genauen Anwendungsbereich, vergleiche: §§ 305, 310 BGB

37 Roloff/Looschelders, in: Erman, BGB – Kommentar, 16. Auflage 2020, Vorbemerkung vor § 305 [BGB] Randnummer 2 mit weiteren Nachweisen.

38 § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB.

39 Schmidt, in: Beck'scher Online-Kommentar BGB, 62. Edition (Stand: 1. Mai 2022), § 307 BGB Randnummer 42.

40 § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB.

41 § 305c Abs. 1 BGB.

42 Wendehorst/von Westphalen, Das Verhältnis zwischen Datenschutz-Grundverordnung und AGB-Recht, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2016, S. 3745. Siehe zu Einwilligungen im Datenschutzrecht noch näher unter: 3.3.2. und 3.3.3.

Überraschende oder nicht der Inhaltskontrolle standhaltende AGB-Klauseln sind **unwirksam** und werden nicht Vertragsbestandteil.⁴³ **Im Übrigen bleibt der Vertrag aber wirksam**, soweit dies nicht eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.⁴⁴

3.1.2. Kontrahierungszwang

In Bezug auf die dargestellten Grundsätze der Vertragsfreiheit könnte ebenfalls von Interesse sein, inwieweit der Vertragsschluss und somit die Durchführung des Spendenvorgangs **ohne zusätzliche Bedingungen** verlangt werden könnte. Dies wäre lediglich dann der Fall, sofern im Einzelfall eine Pflicht zum Vertragsschluss („Kontrahierungszwang“) bestünde. Dies ist etwa in verschiedenen sonderprivatrechtlichen Bereichen der Fall.⁴⁵ Beispiele sind Basiskonten bei Zahlungsdienstleistern, Energieversorgungsunternehmen gegenüber Haushaltskunden im Bereich der Grundversorgung mit Strom und Gas und die Beförderungspflicht im öffentlichen Personenverkehr.⁴⁶

Inwieweit daneben ein allgemeiner, mittelbarer Kontrahierungszwang – eventuell auch **auf Basis von Grundrechten** – besteht, ist in Rechtsprechung und rechtswissenschaftlicher Literatur in vielerlei Hinsicht umstritten.⁴⁷ Neben vielen Unklarheiten, etwa welche Grundrechte hierfür überhaupt in Frage kämen, findet die Diskussion hauptsächlich aber nur für sehr enge Fallgestaltungen statt, z. B. bei Monopolstellungen oder für das Vorenthalten von Bedarfsgütern.⁴⁸ Selbst wenn man somit vorliegend eine Grundrechtsverletzung unterstellen würde (hierzu sogleich), erschiene von vornherein sehr fraglich, ob das Angebot einer Spende privatrechtlich zu deren Annahme verpflichten könnte.

3.2. Mögliche grundrechtliche Implikationen

Auch unabhängig von dessen Folgen für das der Spende im Regelfall zugrundeliegende Schenkungsverhältnis ließe sich im Einzelfall die Frage stellen, inwiefern die skizzierten Bedingungen Grundrechte der Spendenwilligen verletzen könnten.

Um Grundrechte verletzen zu könnten, müssten Vereine und Stiftungen im Einzelfall zunächst aber überhaupt **grundrechtsverpflichtet** sein. Dies kann bei privatrechtlich organisierten juristischen Personen wie Vereinen und Stiftungen problematisch sein. Das Grundgesetz bindet unmit-

43 § 305c Abs. 1 und § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB.

44 Vergleiche: § 306 BGB.

45 Zum Ganzen: Busche, in: Münchener Kommentar zum BGB, Band 1, 9. Auflage 2021, Vorbemerkung (Vor § 145 [BGB]), Randnummern 14 ff.

46 Auflistung von Beispielen: ebenda, Randnummern 15 ff.

47 Ausführlich: ebenda, Randnummern 20 ff.

48 Näher: ebenda und bei: Bork, in: Staudinger, BGB – Kommentar, Neubearbeitung 2020, Vorbemerkung zu §§ 145 ff. [BGB], Randnummern 21 ff.

telbar an die Grundrechte nur staatliche Institutionen wie die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.⁴⁹ Die Wahl der Organisationsform – etwa als privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich verfasste Stiftung⁵⁰ – hat dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zufolge hierauf allerdings keine Auswirkungen („**keine Flucht ins Privatrecht**“).⁵¹ Die Grundrechte gälten auch unmittelbar für privatrechtlich verfasste, aber von öffentlichen Anteilseignern „beherrschte“ Organisationen.⁵² Die Grundrechtsbindung bestehe in diesen Fällen auch pauschal, unabhängig von Zweck oder Inhalt einer Handlung.⁵³ Eine Beherrschung liege in der Regel vor, wenn jedenfalls **mehr als die Hälfte der Anteile im Eigentum der öffentlichen Hand** stünden.⁵⁴

Wie bereits unter 2.1. gezeigt, haben privatrechtlich verfasste Vereine oder Stiftungen keine Anteilseigner oder Gesellschafter. Dennoch haben verschiedene Gerichte auf Basis der dargestellten verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung auch solche Organisationen unter Anwendung gesonderter Kriterien zur unmittelbaren Beachtung der Grundrechte verpflichtet: In Bezug auf den **Verein** hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in einem Urteil aus dem Jahr 2019 darauf abgestellt, ob „die **Mehrheit seiner Mitglieder ausschließlich oder überwiegend von der öffentlichen Hand getragen** wird.“⁵⁵ Auch eine vorherige Entscheidung eines Landesarbeitsgerichts stellte auf die Identität der satzungsmäßigen Vereinsmitglieder ab.⁵⁶ Bei den mitgliederlosen **Stiftungen** haben sich verschiedene Obergerichte zuletzt daran orientiert, inwieweit **staatliche Stellen in den Stiftungsorganen** wie dem Vorstand oder dem Stiftungsrat (satzungsmäßig) vertreten sind.⁵⁷ Ob der Staat die Stiftung überwiegend finanziert (hat), soll dagegen keine Rolle spielen.⁵⁸ Nach der Rechtsprechung ergibt sich die Grundrechtsverpflichtung privatrechtlicher Vereine und Stiftun-

49 Art. 1 Abs. 3 GG.

50 Vergleiche zur öffentlich-rechtlich verfassten Stiftung: § 89 BGB.

51 BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 19. Juli 2016 – 2 BvR 470/08 –, Randnummern 26 ff. mit weiterem Nachweis zur eigenen Rechtsprechung.

52 Grundlegend: BVerfG, Urteil vom 22. Februar 2011 – 1 BvR 699/06 –, Randnummer 53 (zitiert nach juris).

53 Ebenda, Randnummer 54.

54 Ebenda.

55 BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 2019 – 8 C 8/19 –, Randnummer 21 (zitiert nach juris, Hervorhebungen nicht im Original).

56 Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg, Beschluss vom 31. August 2018 – 19 SaGa 1/18 –, Randnummern 17 ff. (zitiert nach juris).

57 „Staat im Stiftungsrat, im Vorstand oder der Geschäftsführung [...] vertreten“ (OLG Karlsruhe, Urteil vom 23. Juni 2021 – 6 U 190/20 –, Randnummer 104); „nach den satzungsmäßigen Vorgaben für die Besetzung des handelnden Organs, dem die eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgabenerfüllung binnenrechtlich obliegt“ (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 17. November 2020 – 15 A 4409/18 –, Randnummer 102 [beide zitiert nach juris]).

58 OLG Karlsruhe, ebenda, Randnummer 105.

gen somit anhand von **Einzelfallumständen**. Besteht danach keine unmittelbare Grundrechtsverpflichtung, kann eine Grundrechtsverpflichtung privater Rechtssubjekte nur in sehr speziellen Konstellationen bestehen.⁵⁹

Käme man im Einzelfall zu einer Grundrechtsbindung privatrechtlicher Vereine und Stiftungen, müssten zur Annahme eines Grundrechtsverstößes grundrechtsverpflichtete Organisationen darüber hinaus durch ihr Vorgehen Grundrechte verletzen. Die Frage der Grundrechtsverletzung könnte allerdings **nur bei im Detail feststehenden Maßnahmen** genauer erörtert werden (z. B. genaue Bestandteile einer Prüfung/Veröffentlichung, Folgen eines „negativen“ Prüfergebnisses). Einer von mehreren potenziellen Anknüpfungspunkten einer grundrechtlichen Prüfung könnte etwa die hypothetische Versagung der Annahme einer Spende sein, soweit dies aus dem „Nichtbestehen“ einer in der Fragestellung skizzierten Prüfung folgen würde. Hiervon könnten möglicherweise unter anderem – je nach genauer Konstellation – die Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Alternative 1 GG) beziehungsweise das hiermit in Verbindung stehende Diskriminierungsverbot aufgrund politischer Anschauungen (Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Variante 9 GG) betroffen sein.⁶⁰ In der verfassungsgerichtlichen Praxis hat bisher im Verhältnis allerdings nur die Meinungsfreiheit Relevanz entfaltet.⁶¹ Die Meinungsfreiheit ist wie alle Freiheitsgrundrechte verletzt, soweit in deren Schutzbereich ungerechtfertigterweise eingegriffen wird.⁶² Die materielle Rechtfertigung von Grundrechtseingriffen bestimmt sich insbesondere nach der Verhältnismäßigkeit; hierfür muss eine Maßnahme ein legitimes Ziel verfolgen sowie geeignet, erforderlich und angemessen sein, um dieses zu erreichen.⁶³

59 Hierzu bereits näher: Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Die „Maskenpflicht“ auf Basis des privatrechtlichen Hausrechts – Grundlagen und Grenzen, Ausarbeitung von 3. Juni 2022, WD 7 - 3000 - 041/22, S. 14 ff., abrufbar unter: https://www.bundestag.de/re_source/blob/902978/a251dd4c98ad636a85648795630274e0/WD-7-041-22-pdf-data.pdf.

60 Zum im Ergebnis ungeklärten Verhältnis der beiden Grundrechte: Boysen, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz – Kommentar, Art. 3 GG Randnummern 189 f.

61 Ebenda; Kischel, in: Beck'scher Online-Kommentar Grundgesetz, 51. Edition (Stand: 15. Mai 2022), Art. 3 GG Randnummern 220 ff.

62 Allgemein beispielhafte Prüfung eines Freiheitsgrundrechts bei: Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Allgemeine COVID-19-Impfpflicht – Verfassungsrechtlicher Rahmen, Ausarbeitung vom 22. Dezember 2021, WD 3 - 3000 - 203/21, S. 7 ff., abrufbar unter: https://www.bundestag.de/re_source/blob/874446/bb0cd44ee66e471ee08991fa7aa71e24/WD-3-203-21-pdf-data.pdf.

63 Hierzu ausführlich an einem Beispiel: ebenda, S. 8 ff.

3.3. Mögliche datenschutzrechtliche Implikationen

3.3.1. Grundsätze

Fraglich ist weiter, inwiefern die hier aufgeworfenen Vorgehensweisen in Konflikt mit dem Datenschutzrecht geraten könnten. Grundsätzlicher Maßstab hierfür ist die in der gesamten Europäischen Union (EU) unmittelbar anwendbare Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)⁶⁴ als allgemeiner EU-Datenschutzstandard. Das deutsche Datenschutzrecht, auf Bundesebene etwa das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)⁶⁵, gilt dagegen in diesem Zusammenhang nur, soweit die DS-GVO entsprechende Öffnungsklauseln enthält oder nicht anwendbar ist.⁶⁶

Der hier insbesondere interessierende **sachliche Anwendungsbereich** der DS-GVO ist eröffnet bei der ganz oder teilweise automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten sowie der nicht-automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.⁶⁷

Personenbezogene Daten im Sinne der Verordnung sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, etwa mittels Namen oder anderen Identitätsmerkmalen.⁶⁸ Sofern also bestimmte Informationen, etwa eine Äußerung oder eine Mitgliedschaft, mit dem Namen oder sonst hinreichend identifizierbar mit einer Person verknüpft werden, handelt es sich um personenbezogene Daten. Eine **Verarbeitung** solch personenbezogener Daten geschieht **bei nahezu jeder Datenverwendung**, etwa der Erhebung, Ordnung, Speicherung, **Auslesung** oder **Offenlegung**.⁶⁹ Sowohl die Nutzung personenbezogener Daten für interne Prüfzwecke als auch für die externe Veröffentlichung könnten folglich prinzipiell unter den Verarbeitungsbegriff fallen. Hiermit in Zusammenhang stehende privatrechtliche Pflichten sind insoweit irrelevant, es kommt allein auf den tatsächlichen Umgang mit Daten an.

64 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02016R0679-20160504>.

65 Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858; 2022 I 1045) geändert worden ist, abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/bdsg_2018/.

66 Kühling/Klar u. a., Datenschutzrecht, 5. Auflage 2021, Randnummern 210 ff.

67 Art. 2 Abs. 1 DS-GVO.

68 Ausführliche Definition in Art. 4 Nr. 1 DS-GVO.

69 Ausführliche Definition in Art. 4 Nr. 2 DS-GVO.

Sobald für irgendeinen Teilschritt eine Datenverarbeitungsanlage wie ein Computer genutzt wird, handelt es sich bereits um einen teilweise automatisierten Vorgang.⁷⁰ Beispiel für die (vollständig) nichtautomatisierte Verarbeitung ist dagegen das rein händische Arbeiten mit Stift und Papier.⁷¹ Eine den Anwendungsbereich der DS-GVO eröffnende Datenverarbeitung liegt nach der Definition dann nur vor, wenn entsprechende Niederschriften in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Ein taugliches Dateisystem wäre etwa eine hierfür bestimmte papierne Akte oder eine Aktensammlung.⁷²

Inwiefern der Anwendungsbereich der DS-GVO eröffnet wäre, könnte **lediglich bei Feststehen des genauen Ablaufs im Einzelfall** unter Berücksichtigung der obigen Grundsätze beurteilt werden. In der Praxis unproblematisch unter den Anwendungsbereich der DS-GVO gefasst werden allerdings beispielsweise sogenannte *background checks* von Arbeitgebern über deren Bewerber mittels Internetsuchmaschinen oder in sozialen Netzwerken.⁷³

Die Eröffnung des Anwendungsbereichs der DS-GVO durch die skizzierten Vorgehensweisen unterstellt, legt Art. 5 DS-GVO **verschiedene Grundsätze** für die Verarbeitung personenbezogener Daten nieder. Zentral hierbei: Jede Verarbeitung ist grundsätzlich verboten, außer es besteht für sie im Einzelfall ein Rechtfertigungstatbestand („**Verbot mit Zulässigkeitstatbeständen**“).⁷⁴ Solche ergeben sich allgemein aus Art. 6 DS-GVO, in bestimmten Fallgestaltungen sind aber noch spezielle Sonderregelungen zu beachten, insbesondere aus Art. 9 DS-GVO. Bei einer **gänzlich automatisierten** Datenverarbeitung gelten im Übrigen noch strengere Regeln.⁷⁵ Ansonsten differenziert die DS-GVO bei ihren Anforderungen jedoch nicht zwischen der Art der Datenverarbeitung, das heißt **für die Auslesung von Daten für interne Zwecke gelten prinzipiell die gleichen Regeln wie für die externe Offenlegung.**

3.3.2. Zulässigkeit nach Art. 9 DS-GVO

Art. 9 Abs. 1 DS-GVO untersagt unter anderem prinzipiell die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen **„politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder**

70 Kühling/Klar u. a. (Fußnote 66), Randnummer 227; Ernst, in: Paal/Pauly, DS-GVO – BDSG, 3. Auflage 2021, Art. 2 DS-GVO Randnummer 5.

71 Kühling/Klar u. a., ebenda, Randnummer 228.

72 Ernst, in: Paal/Pauly, DS-GVO – BDSG, 3. Auflage 2021, Art. 2 DS-GVO Randnummer 8.

73 Hierzu näher etwa: Schulze Zumkley, in: Kramer, IT-Arbeitsrecht, 2. Auflage 2019, Kapitel B Randnummern 1175 ff.

74 Kühling/Klar u. a. (Fußnote 66), Randnummer 334. Siehe auch: Art. 5 Abs. 1 a) DS-GVO.

75 Art. 22 DS-GVO.

die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen“.⁷⁶ Hierdurch sollen auch demokratische Freiheitsrechte wie die Meinungsfreiheit geschützt werden.⁷⁷ Je nach Prüfumfang im Einzelfall könnte somit auch etwa die **Prüfung öffentlicher Äußerungen und Verhaltensweisen** als Verarbeitung solcher Daten aufgefasst werden. Die gleichförmige, kriterienlose Veröffentlichung von Namen auf einer Spenderliste – ohne, dass sich hieraus auch sonst in irgendeiner Form Rückschlüsse auf politische Meinungen der Spender ziehen ließen – dürfte jedoch den Tatbestand nur schwerlich erfüllen.

Sofern anwendbar, zählt Art. 9 Abs. 2 DS-GVO im Anschluss an das grundsätzliche Verbot verschiedene Sachverhalte auf, in denen die Datenverarbeitung **dennoch gestattet** ist. In Bezug auf die hiesige Konstellation könnten beispielsweise die dortigen Buchstaben a), d) und e) Relevanz entfalten.

Nach Art. 9 Abs. 2 **a)** DS-GVO gilt das Verbot im Wesentlichen nicht, wenn die betroffene Person in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten **für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt** hat. Allgemein setzt die DS-GVO für Einwilligungen voraus, dass die entsprechenden Erklärungen **freiwillig** und **in informierter Weise** abgegeben werden.⁷⁸ Die allein konkludente Einwilligung reicht hier **nicht** aus, im digitalen Bereich bedarf es etwa des Ausfüllens eines elektronischen Formulars.⁷⁹ Die datenschutzrechtliche Einwilligung kann, muss aber nicht mit einem eventuellen privatrechtlichen Vertragsschluss zeitlich zusammenfallen – in jedem Fall sind die beiden Institute mit ihren unterschiedlichen Anforderungen und Rechtsfolgen rechtlich **streng zu trennen**.⁸⁰

Die weiteren Fallgruppen werden insbesondere relevant, sofern die betroffene Person **keine** den obigen Grundsätzen genügende Einwilligung abgegeben hat:

Art. 9 Abs. 2 **d)** DS-GVO enthält eine Ausnahme für „**Tendenzbetriebe**“⁸¹. Das sind ausweislich des Normwortlauts politisch, weltanschaulich, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtete Stiftungen, Vereinigungen oder sonstige Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht. Hintergrund ist die Erleichterung der Arbeit derer, von denen angenommen wird, dass sie sich gerade für die Ausübung von Grundfreiheiten einsetzen.⁸² Für die Einordnung, ob eine hinreichende „Tendenz“

76 Art. 9 Abs. 1 DS-GVO (Hervorhebungen nicht im Original).

77 Albers/Veit, in: Beck'scher Online-Kommentar Datenschutzrecht, 40. Edition (Stand: 1. November 2021), Art. 9 DS-GVO Randnummer 36. Vergleiche auch: Erwägungsgrund 51 DS-GVO.

78 Art. 4 Nr. 11 DS-GVO.

79 Weitere Beispiele etwa bei: Albers/Veit, in: Beck'scher Online-Kommentar Datenschutzrecht, 40. Edition (Stand: 1. November 2021), Art. 9 DS-GVO Randnummer 61.

80 Metzger, in: Münchener Kommentar zum BGB, Band 3, 9. Auflage 2022, § 327q BGB Randnummer 3. Siehe aber zu möglichen Auswirkungen von datenschutzrechtlichen Einwilligungen und AGB bereits unter: 3.1.1.

81 Begriff etwa bei: Albers/Veit, in: Beck'scher Online-Kommentar Datenschutzrecht, 40. Edition (Stand: 1. November 2021), Art. 9 DS-GVO Randnummer 69.

82 Vergleiche: Erwägungsgrund 51 DS-GVO.

besteht, wird mangels gesetzlicher Festlegung in der rechtswissenschaftlichen Literatur teils der **satzungsmäßige Zweck** vorgeschlagen.⁸³ Wenn dieser auf eine bestimmte, hiervon abgesonderte Aufgabe gerichtet sei (z. B. „Kunstverein“), soll dies gegen einen Tendenzbetrieb sprechen.⁸⁴ Hiernach müsste im Einzelfall die inhaltliche Ausrichtung des Vereins oder der Stiftung untersucht werden. Selbst wenn insofern ein Tendenzbetrieb vorläge, bezöge sich diese Ausnahme aber nach dem Wortlaut nur auf Personen, die mindestens regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten. Einer juristischen Literaturstimme zufolge sind dies nur „regelmäßige“ Spender.⁸⁵ Darüber hinaus gälte die Ausnahme **nur für die interne Verarbeitung** und nicht für die Veröffentlichung derartiger Daten, etwa über eine allgemein zugängliche Spenderliste.⁸⁶

Eine weitere Ausnahme – Art. 9 Abs. 2 **e)** DS-GVO – existiert für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die die betroffene Person **„offensichtlich öffentlich gemacht“** hat. Denn dann verzichte die betroffene Person von vornherein auf die Privatheit derartiger Daten.⁸⁷ Ob die Person die Daten auch selbst veröffentlicht hat, ist dagegen irrelevant – gleichzeitig erfüllt die Veröffentlichung durch Dritte nicht automatisch den Tatbestand.⁸⁸ Öffentlich gemacht sind Daten, soweit diese dem Zugriff einer unbestimmten Anzahl von Personen ohne wesentliche Zulassungsschranke offenstehen, z. B. frei zugängliche Bereiche des Internets oder öffentliche Medien.⁸⁹ Besondere Probleme können sich im Rahmen von **Äußerungen in sozialen Netzwerken** ergeben: Dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht zufolge hängt deren Klassifikation als „offensichtlich öffentlich“ maßgeblich davon ab, ob die Daten der Allgemeinheit oder nur innerhalb abgeschlossener Gruppen/Kreise zur Verfügung gestellt wurden.⁹⁰

83 Schulz, in: Gola, DS-GVO, 2. Auflage 2018, Art. 9 DS-GVO Randnummer 22.

84 Schlussfolgerung und Beispiel nach: Frenzel, in: Paal/Pauly, DS-GVO – BDSG, 3. Auflage 2021, Art. 9 DS-GVO Randnummer 33.

85 Kühling/Klar u. a. (Fußnote 66), Randnummer 463.

86 Zu diesem Merkmal: Art. 9 Abs. 2 d) am Ende DS-GVO.

87 Albers/Veit, in: Beck'scher Online-Kommentar Datenschutzrecht, 40. Edition (Stand: 1. November 2021), Art. 9 DS-GVO Randnummer 74.

88 Frenzel, in: Paal/Pauly, DS-GVO – BDSG, 3. Auflage 2021, Art. 9 DS-GVO Randnummer 36.

89 Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht, Urteil vom 7. Oktober 2019 – 5 Bf 279/17 –, Randnummer 78 (zitiert nach juris).

90 Ebenda. Vergleiche auch: Albers/Veit, in: Beck'scher Online-Kommentar Datenschutzrecht, 40. Edition (Stand: 1. November 2021), Art. 9 DS-GVO Randnummer 76.

3.3.3. Zulässigkeit nach Art. 6 DS-GVO

Art. 6 DS-GVO enthält allgemeine Anforderungen für die Verarbeitung von **nicht** als besonders sensibel im Sinne von Art. 9 DS-GVO geltenden personenbezogenen Daten. Hierunter könnte etwa die **Veröffentlichung von Namen auf einer allgemeinen Spenderliste** fallen.⁹¹

Die Anwendbarkeit von Art. 6 DS-GVO unterstellt, erscheinen insbesondere die Buchstaben a) und f) als Zulässigkeitstatbestand in der hiesigen Konstellation relevant.

In Bezug auf die **Einwilligung** (Buchstabe a) kann zunächst auf die bereits dargestellten Grundsätze bei Art. 9 DS-GVO verwiesen werden. Insbesondere **reicht hier aber eine konkludente Willensbetätigung aus**, soweit diese als „eindeutig bestätigende Handlung“⁹² angesehen werden kann.⁹³

Der Rechtmäßigkeitstatbestand der **Wahrung berechtigter Interessen** (Buchstabe f) enthält die „zentrale Interessenabwägungsklausel der DS-GVO“.⁹⁴ Aufgrund seiner offenen Formulierung kommt ihm in der Praxis eine hohe Bedeutung zu.⁹⁵ Die normative Frage der Interessenwahrung erfordert stets die Abwägung aller berücksichtigungsfähigen Interessen **im jeden Einzelfall**.⁹⁶ Im Ausgangspunkt kommt mehreren deutschen Obergerichten zufolge jedes rechtliche, tatsächliche, wirtschaftliche oder ideelle Interesse in Betracht.⁹⁷ Aufgrund der mit der Einzelfallabwägung und der Weite der berücksichtigungsfähigen Interessenlagen verbundenen Rechtsunsicherheit wird **in der Praxis in Zweifelsfällen oftmals zusätzlich die Einwilligung** der betroffenen Person eingeholt.⁹⁸

3.3.4. Daten über Straftaten/strafrechtliche Verurteilungen

Falls in den in der Fragestellung skizzierten Prüfungen Daten über **strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen** verarbeitet würden,

91 Siehe zur Differenzierung bereits näher unter: 3.3.2.

92 Art. 4 Nr. 1 DS-GVO.

93 Näher: Albers/Veit, in: Beck'scher Online-Kommentar Datenschutzrecht, 40. Edition (Stand: 1. November 2021), Art. 6 DS-GVO Randnummer 38.

94 Ebenda, Randnummer 63.

95 Kühling/Klar u. a. (Fußnote 66), Randnummern 410 f.

96 Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 17. Juni 2021 – C-597/19 –, Randnummer 111 mit weiterem Nachweis zur eigenen Rechtsprechung (zitiert nach juris).

97 Kammergericht [Berlin], Urteil vom 15. Februar 2022 – 27 U 51/21 –, Randnummer 24; Oberlandesgericht Oldenburg (Oldenburg), Urteil vom 23. November 2021 – 13 U 63/21 –, Randnummer 26 (beide zitiert nach juris mit weiterem Nachweis).

98 Kühling/Klar u. a. (Fußnote 66), Randnummern 410 f.

dürfte dies – unabhängig von der Frage der Zulässigkeit nach Art. 6 oder 9 DS-GVO – grundsätzlich nur unter behördlicher Aufsicht und ansonsten nur in sehr engen Grenzen geschehen.⁹⁹

3.3.5. Rechtsfolgen

Das Datenschutzrecht enthält eigene spezifische Rechtsfolgen beziehungsweise wirkt in die Rechtsfolgen anderer Rechtsgebiete in unterschiedliche Weise hinein.¹⁰⁰

Art. 82 DS-GVO schafft – in Erweiterung des nationalen Privatrechts – einen **originären datenschutzrechtlichen Schadensersatzanspruch** für von Datenverarbeitungsvorgängen Betroffene. Dieser richtet sich gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter für jeden aus einem DS-GVO-Verstoß entstandenen materiellen oder immateriellen Schaden.¹⁰¹ Nicht nur in der hiesigen Konstellation dürften dabei vor allem Fragen zum Ersatz des immateriellen Schadens (Nichtvermögensschaden) interessieren. Soweit ein diesbezüglicher Nichtvermögensschaden vor deutschen Gerichten geltend gemacht wird, kann grundsätzlich auf die entsprechenden Grundsätze aus dem deutschen Schadensrecht verwiesen werden.¹⁰²

Art. 84 Abs. 1 DS-GVO gibt den Mitgliedsstaaten zudem auf, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen gegen DS-GVO-Verletzungen festzulegen. Dies bildet die Grundlage der deutschen datenschutzrechtlichen **Strafvorschriften** in § 42 BDSG.¹⁰³ Dort sind Straftatbestände um die Veröffentlichung (Absatz 1) und die sonstige unberechtigte Verarbeitung/Erschleichung (Absatz 2) aufgeführt. Die Strafbarkeit nach § 42 Abs. 1 BDSG setzt jedoch Gewerbsmäßigkeit und somit eine monetäre Motivation voraus.¹⁰⁴ § 42 Abs. 2 BDSG hat in dieser Hinsicht als Zusatzvoraussetzung das Handeln gegen Entgelt oder die Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern

99 Art. 10 DS-GVO.

100 Art. 77 ff. DS-GVO.

101 Näher: Quaas, in: Beck'scher Online-Kommentar Datenschutzrecht, 40. Edition (Stand: 1. Mai 2022), Art. 82 DS-GVO Randnummern 4 ff.

102 Ebenda, Randnummer 31. Die Vereinbarkeit einzelner Prinzipien hiervon mit den Anforderungen aus Art. 82 DS-GVO ist derzeit allerdings Diskussionsgegenstand in der Praxis und Hintergrund mehrerer Vorlagen deutscher Zivilgerichte an den Europäischen Gerichtshof (ebenda, Randnummern 31 ff.).

103 Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU), 24. Februar 2017, Bundestag-Drucksache (BT-Drs.) 18/11325, S. 109, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/18/113/1811325.pdf>.

104 Brodowski/Nowak, in: Beck'scher Online-Kommentar Datenschutzrecht, 40. Edition (Stand: 1. Mai 2022), § 42 BDSG Randnummer 41.

oder einen anderen zu schädigen. Im Übrigen können bei der unbefugten Veröffentlichung privater Informationen jedoch noch weitere Straftatbestände zu prüfen sein.¹⁰⁵

Schließlich können Datenschutzverstöße auch als geldbußenpflichtige **Ordnungswidrigkeiten** verfolgt werden. Hierzu wirken Art. 83 DS-GVO und § 41 BDSG zusammen. Bei Verstößen gegen die Grundsätze für die Verarbeitung gemäß Art. 5, 6, 7 und 9 DS-GVO können Geldbußen von bis zu 20 000 000 EUR verhängt werden.¹⁰⁶ Für die Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße und über deren Betrag gilt ein Kriterienkatalog.¹⁰⁷

Die (sonstigen) **Betroffenenrechte** richten sich im Übrigen primär nach den Art. 13 ff. DS-GVO, ergänzt durch §§ 32 ff. BDSG.¹⁰⁸

4. Prüfung der persönlichen Haltung nach Spendenannahme

Im Fall einer nachgelagerten Prüfung persönlicher Ansichten ergeben sich teilweise andere beziehungsweise hinzutretende Rechtsfragen. In Bezug auf eine mögliche Grundrechtsbetroffenheit dürften sich dagegen vergleichbare Fragen wie unter 3.2. stellen.

4.1. Privatrecht

Wie bereits aus 3.1. ersichtlich, kann der Spendenempfänger dem Spender nach Spendenannahme grundsätzlich nur neue Pflichten auferlegen, die die Parteien zusätzlich vertraglich vereinbaren.

Sollte nach Auswertung der Prüfung der Wunsch entstehen, die Spende an den Spender zurückzuzahlen, dürfte auch eine solche Rückzahlung **prinzipiell nicht erzwungen** werden können. Vielmehr dürfte dies lediglich – die Anwendung des Schenkungsrechts vorausgesetzt – im Rahmen des Schlusses eines (Rück-)Schenkungsvertrags dem Spender **angeboten** werden können.¹⁰⁹ Eine andere, hier nicht näher zu klärende Frage wäre im Übrigen, ob der Vorstand organisationsrechtlich zur alleinigen Entscheidung über den Versuch einer Rückschenkung befugt wäre, oder ob hieran weitere Gremien wie beim Verein die Mitgliederversammlung mitwirken müssten.

105 Vergleiche beispielhaft: Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Die unbefugte Veröffentlichung privater Chat-Nachrichten Dritter – Straf- und urheberrechtliche Relevanz, Sachstand vom 30. Juli 2021, WD 7 - 3000 - 081/21, Gliederungspunkt 2., abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/856338/0358cd63c3f625fdaea939f7361ff00b/WD-7-081-21-WD-10-036-21-pdf-data.pdf>.

106 Art. 83 Abs. 5 a) DS-GVO. Im Fall eines Unternehmens kann die Geldbuße auf bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt werden, je nachdem, welcher der Beträge höher ist (ebenda).

107 Art. 83 Abs. 2 DS-GVO.

108 Hierzu ausführlich: Kühling/Klar u. a. (Fußnote 66), Randnummern 601 ff.

109 Götz, Rückgängigmachung von Schenkungen, Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) 2017, S. 371.

Eine befreiende Rückzahlung ohne (zusätzliche) vertragliche Einigung wäre nur möglich, soweit dem Spendenempfänger individuell vertraglich vereinbarte oder besondere gesetzliche Loslösungsrechte vom Vertrag zukämen. Das im Einzelfall möglicherweise anwendbare Schenkungsrecht sieht zwar in den §§ 516 ff. BGB verschiedene Rückforderungsrechte vor.¹¹⁰ Diese stehen jedoch allesamt dem Schenker zu, ist er es doch, der sich zuvor einseitig zur Schenkung verpflichtet hatte. Die schenkungsrechtlichen Lösungsrechte könnten etwa relevant werden, falls die Spende in einer anderen Weise verwendet würde, als der Spender bezweckt hatte und der vom Spender verfolgte Zweck im Einzelfall als schenkungsvertragliche Bindung aufzufassen wäre.¹¹¹ Ansonsten dürften aber auch allgemeine privatrechtliche Lösungsrechte von einem Vertrag **zugunsten des Spendenempfängers** in der hiesigen Konstellation kaum bestehen:

4.1.1. Anfechtung

So kann der Spendenempfänger zwar grundsätzlich seine Willenserklärung zur Annahme der Spende anfechten mit der Wirkung, dass der gesamte Vertrag von Anfang an als nichtig anzusehen ist.¹¹² Dies kann er insbesondere jedoch nur, sofern ihm ein anerkannter Anfechtungsgrund zur Seite steht.¹¹³

Ein Anfechtungsgrund ist etwa die **arglistige Täuschung**.¹¹⁴ Sofern – wie möglicherweise hier – keine Täuschungshandlung durch aktives Tun, sondern etwa durch Verschweigen persönlicher Einstellungen in Rede stünde, müsste den anderen Teil diesbezüglich eine **Aufklärungspflicht** treffen.¹¹⁵ Eine solche Pflicht besteht nicht pauschal, sondern nur, wenn der Erklärende nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung im Einzelfall redlicherweise eine Aufklärung über den verschwiegenen Umstand erwarten durfte.¹¹⁶ Hierzu hat die Rechtsprechung verschiedene beispielhafte Fallgruppen entwickelt: etwa ein **besonderes persönliches Treue- oder Vertrauensverhältnis**, eine **besondere wirtschaftliche Bedeutung beziehungsweise ein spekulativer Charakter des Geschäfts** oder Umstände, die für den anderen Teil sonst **offensichtlich** von ausschlaggebender Bedeutung sind.¹¹⁷

110 §§ 527 ff. BGB.

111 Hierzu näher: Wissenschaftliche Dienste, Fußnote 22.

112 § 142 Abs. 1 BGB.

113 §§ 119 f. BGB.

114 § 123 Abs. 1 Alternative 1 BGB.

115 Armbrüster, in: Münchener Kommentar zum BGB, Band 1, 9. Auflage 2021, § 123 BGB Randnummer 32 mit Rechtsprechungsnachweisen.

116 Wendtland, in: Beck'scher Online-Kommentar BGB, 62. Edition (Stand: 1. Mai 2022), § 123 BGB Randnummer 11 mit Rechtsprechungsnachweisen.

117 Armbrüster, in: Münchener Kommentar zum BGB, Band 1, 9. Auflage 2021, § 123 BGB Randnummer 34.

An einer vergleichbaren Qualität dürfte es bei der Entgegennahme einer Spende ohne unmittelbare eigene Leistungspflicht mangeln. In jedem Fall in Bezug auf die letzte Fallgruppe nicht ausreichend dürfte sein, wenn dem Spendenempfänger Einstellungen des Spenders erst **nach** der eigenen Willenserklärung erkennbar wichtig werden. Aus den gleichen Gründen dürfte im Übrigen auch eine Vertragsaufhebung nach den Regeln der *culpa in contrahendo* ausscheiden, die in dieser Konstellation ebenfalls die Verletzung einer Aufklärungspflicht voraussetzt.¹¹⁸

Die weiter in Betracht kommende Anfechtung aufgrund „**Eigenschaftsirrtums**“ greift darüber hinaus nur, sofern man zum Zeitpunkt der Willenserklärung über solche Eigenschaften der Person oder der Sache irrte, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden.¹¹⁹ Verkehrswesentlich sind nur solche Dinge, die vom Erklärenden im Einzelfall in irgendeiner Weise **erkennbar dem Rechtsgeschäft zugrunde gelegt** worden sind.¹²⁰ In Bezug auf den „Charakter“ des Vertragspartners sind dies typischerweise Dinge wie Vertrauenswürdigkeit, die im Einzelfall auch einen Bezug zur geschuldeten Leistung herstellen.¹²¹ Im Ergebnis dürften damit sehr ähnliche Beweggründe wie bei der arglistigen Täuschung gegen einen berücksichtigungsfähigen Eigenschaftsirrtum sprechen.

4.1.2. Störung der Geschäftsgrundlage

Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann grundsätzlich die Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann („Störung der Geschäftsgrundlage“).¹²² Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Teil dann vom Vertrag **zurücktreten**.¹²³

Die Störung der Geschäftsgrundlage betrifft im Ergebnis allerdings nur den **gemeinsamen Motivirrtum**, nicht die einseitige, nicht zuvor gegenüber dem Geschäftspartner geäußerte Erwartungshaltung.¹²⁴ Die Geschäftsgrundlage eines Vertrages wird nach der ständigen BGH-Rechtsprechung gebildet durch die bei Vertragsschluss bestehenden gemeinsamen Vorstellungen der Parteien

118 §§ 280 I, 241 II, 311 II in Verbindung mit § 249 BGB. Überblick bei: Gehrlein, in: Beck'scher Online-Kommentar BGB, 62. Edition (Stand: 1. Mai 2022), § 311 BGB Randnummern 76 ff.

119 § 119 Abs. 2 BGB.

120 Baetge, in: jurisPraxiskommentar – BGB, 9. Auflage 2020 (Stand: 14. April 2022), § 119 BGB Randnummer 71; Wendtland, in: Beck'scher Online-Kommentar BGB, 62. Edition (Stand: 1. Mai 2022), § 119 BGB Randnummer 40.1 mit weiteren Nachweisen.

121 Baetge, in: jurisPraxiskommentar – BGB, 9. Auflage 2020 (Stand: 14. April 2022), § 119 BGB Randnummer 80.

122 § 313 Abs. 1 BGB.

123 § 313 Abs. 3 Satz 1 BGB.

124 Götz (Fußnote 109), S. 372.

oder die dem Geschäftsgegner erkennbaren und von ihm nicht beanstandeten Vorstellungen der einen Vertragspartei vom Vorhandensein oder dem künftigen Eintritt gewisser Umstände, sofern der Geschäftswille der Parteien auf dieser Vorstellung aufbaut.¹²⁵ Der bloß einseitige, nachträgliche Wunsch bezüglich einer persönlichen Haltung der Spender dürfte hierfür wohl nur schwerlich ausreichen.

4.2. Datenschutzrecht

Auch die Prüfung der persönlichen Haltung nach Spendenannahme kann zunächst in entsprechender Weise wie vor Spendenannahme eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der DS-GVO darstellen. Dies angenommen, ergäben sich die **gleichen datenschutzrechtlichen Fragen**, etwa in Bezug auf Art. 9 DS-GVO.

Sofern jedoch bereits zuvor verarbeitete Identitätsdaten – beispielsweise die Speicherung des Namens in einer internen Spenderkartei – nachträglich zu einem anderen Zweck verarbeitet werden – etwa durch Zuordnung zu einem Meinungsspektrum –, könnte dies **zusätzlich** in Konflikt mit dem **Zweckbindungsgebot** der DS-GVO geraten. Dieses besagt, dass personenbezogene Daten für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden müssen und nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden dürfen.¹²⁶ Ansonsten bestünde die Gefahr, dass die betroffene Person die faktische Kontrolle über ihre Daten verlöre und ihre Rechte hierüber nicht ausüben könnte.¹²⁷ Es ist einer der Leitgedanken der DS-GVO, dass die Datenverarbeitungszwecke zum Zeitpunkt von deren (Erst-)Erhebung feststehen.¹²⁸ Privilegierungen gelten nur für eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke.¹²⁹

Entsprechend erfordert dies, dass eine etwaige **Einwilligung** zur Datenverarbeitung nur **zu einem eindeutig bestimmten Zweck** erfolgen kann.¹³⁰ Besteht nunmehr ein anderer Zweck der Datenverarbeitung, regelt Art. 6 Abs. 4 DS-GVO die datenschutzrechtliche Vereinbarkeit in Bezug hierauf. Danach gelten im Ergebnis im Wesentlichen drei verschiedene Optionen:

- Der Datenverarbeiter holt eine **(neue) hinreichend bestimmte Einwilligung** für die nunmehrige Verarbeitung beim Betroffenen ein.

125 Zuletzt: BGH, Urteil vom 11. Dezember 2019 – VIII ZR 234/18 –, Randnummer 21 (zitiert nach juris).

126 Art. 5 Abs. 1 b) Halbsatz 1 DS-GVO. So auch bereits: Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh), abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX%3A12012P%2FTXT>.

127 Kühling/Klar u. a. (Fußnote 66), Randnummer 349.

128 Erwägungsgrund 39 DS-GVO.

129 Art. 5 Abs. 1 b) Halbsatz 2 DS-GVO.

130 Kühling/Klar u. a. (Fußnote 66), Randnummer 350.

-
- Zur zweckändernden Datenverarbeitung existiert eine **explizite unionsrechtliche¹³¹ oder nationale Rechtsgrundlage** (in Deutschland etwa §§ 23 – 25 BDSG).¹³² Dabei schafft § 23 BDSG Ermächtigungsgrundlagen für öffentliche, § 24 BDSG solche für nichtöffentliche Stellen. In der gegebenen Konstellation dürfte allerdings keine der in den beiden Normen aufgezählten Fallgruppen näher in Betracht kommen.¹³³
 - Der **Zweck ist weiterhin mit demjenigen vereinbar, zu dem die Daten ursprünglich erhoben wurden**. Hierzu zählt die Norm mehrere zu berücksichtigende, nicht abschließende Kriterien auf:
 - jede Verbindung zwischen den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden, und den Zwecken der beabsichtigten Weiterverarbeitung,
 - den Zusammenhang, in dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den betroffenen Personen und dem Verantwortlichen,
 - die Art der personenbezogenen Daten, insbesondere ob besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 verarbeitet werden oder ob personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 verarbeitet werden,
 - die möglichen Folgen der beabsichtigten Weiterverarbeitung für die betroffenen Personen,
 - das Vorhandensein geeigneter Garantien, wozu Verschlüsselung oder Pseudonymisierung gehören kann.

5. Fazit

Die genauen rechtlichen Implikationen einer Prüfung persönlicher Ansichten von Spendern beziehungsweise deren (Verpflichtung zu) namentlicher Veröffentlichung durch begünstigte privatrechtlich organisierte Vereine oder Stiftungen hängen entscheidend von der Ausgestaltung im Einzelfall ab.

Davon abgesehen gilt prinzipiell auf privatrechtlicher Ebene, dass eine Spende – aber auch deren Rückgabe – nicht angenommen werden muss beziehungsweise dies von Bedingungen abhängig

131 Siehe auch bereits die unter Fußnote 129 genannte Privilegierungsvorschrift.

132 Kühling/Klar u. a. (Fußnote 66), Randnummern 440 ff.

133 Dies dürfte insbesondere hinsichtlich der Ausnahme der – vereinfacht ausgedrückt – Gefahrenabwehr/Wahrung des Gemeinwohls gelten (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 und § 24 Abs. 1 Nr. 1 BDSG). So dürfte wohl nur sehr schwerlich ein (unmittelbarer) Zusammenhang zwischen der inhaltlichen Überprüfung von Spendern in Bezug auf ihre Spendenberechtigung und der Gefahrenabwehr oder auch sonstiger Aspekte der Sicherung des Gemeinwohls zu sehen sein. Die Sicherung des öffentlichen Ansehens der Organisation oder der mit ihr verbundenen Zwecke dürften jedenfalls hierzu nicht zu zählen sein.

gemacht werden kann. Auf diese privatrechtliche Rechtslage dürften auch die Grundrechte der Spender kaum Einfluss haben, wenngleich deren Verletzung im Einzelfall geprüft werden muss, soweit Vereine/Stiftungen anhand der aufgezeigten Kriterien zu den unmittelbar Grundrechtsverpflichteten zählen. Hierneben treten kann das Datenschutzrecht mit eigenen spezifischen Rechtsfolgen. Als dessen zentrale Kodifikation erlaubt die DS-GVO – deren Anwendbarkeit anhand der Einzelfallumstände vorausgesetzt – die Verarbeitung personenbezogener Daten nur in bestimmten Fallgruppen, insbesondere bei hinreichender Einwilligung hierzu. Sofern aus personenbezogenen Daten politische Meinungen hervorgehen, ist das Datenschutzrecht besonders restriktiv. Erfolgt die Überprüfung der Spender im Nachhinein, setzt schließlich das datenschutzrechtliche Zweckbindungsgebot zusätzliche Grenzen.
